

Ausführungen zu den Hausbesuchen nach § 7a SGB XI

Grundsatz

Bei Hausbesuchswunsch bzw. Erforderlichkeit veranlasst der Pflegestützpunkt die Durchführung des Hausbesuchs durch die zuständige Pflegekasse.

Kriterien für einen Hausbesuch durch den Pflegestützpunkt

- Wenn ein Hausbesuch über die jeweils zuständige Pflegekasse nach Klärung (kassenspezifische Ansprechpartner) nicht zeitnah möglich erscheint.
- Wenn der Zustand des Ratsuchenden einen Besuch des Pflegebedürftigen/Hilfesuchenden im PSP nicht zulässt.
- Wenn sich die Notwendigkeit eines Hausbesuches aus dem Beratungsgeschehen im Pflegestützpunkt ergibt und zwingend Personengleichheit des Beraters/der Beraterin erforderlich ist.

Hausbesuche im Kooperationsmodell

Im Kooperationsmodell kann ein Hausbesuch durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Pflegestützpunktes während der Öffnungszeiten erfolgen. Die Qualifikation des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin muss dabei dem notwendigen Bedarf (entweder Pflegeberatung nach §7a oder eine kommunale Beratung) entsprechen.

In den Zeiten, während sich ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Pflegestützpunktes im Hausbesuch befindet, ist dieser personell entsprechend geringer besetzt.

Die Zuständigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Pflegestützpunkt im Rahmen der Beratungstätigkeit veranschaulicht folgende Tabelle:

Aufklärung und Auskunft	Kommune	Pflegekasse
Beratung	Kommune	Pflegekasse
Pflegeberatung nach §7a SGB XI		Pflegekasse
Wohnberatung	Kommune	

Hausbesuche im Angestelltenmodell

Im Angestelltenmodell obliegt die Ermöglichung des Hausbesuches der Pflegestützpunktleitung.